

Das Stiftungsvermögen als Erfolgsfaktor

Ein Vortrag im Rahmen der Stifter-Initiative Nürnberg

Dr. Stefan Fritz

Nürnberg, 11. Oktober 2011

Vermögensmanagement in der Bibel...

Da ging der hin, der fünf Zentner empfangen hatte, und handelte mit ihnen und gewann andere fünf Zentner.

Desgleichen, der zwei Zentner empfangen hatte, gewann auch zwei andere.

Der aber einen empfangen hatte, ging hin und machte eine Grube in die Erde und verbarg seines Herren Geld.

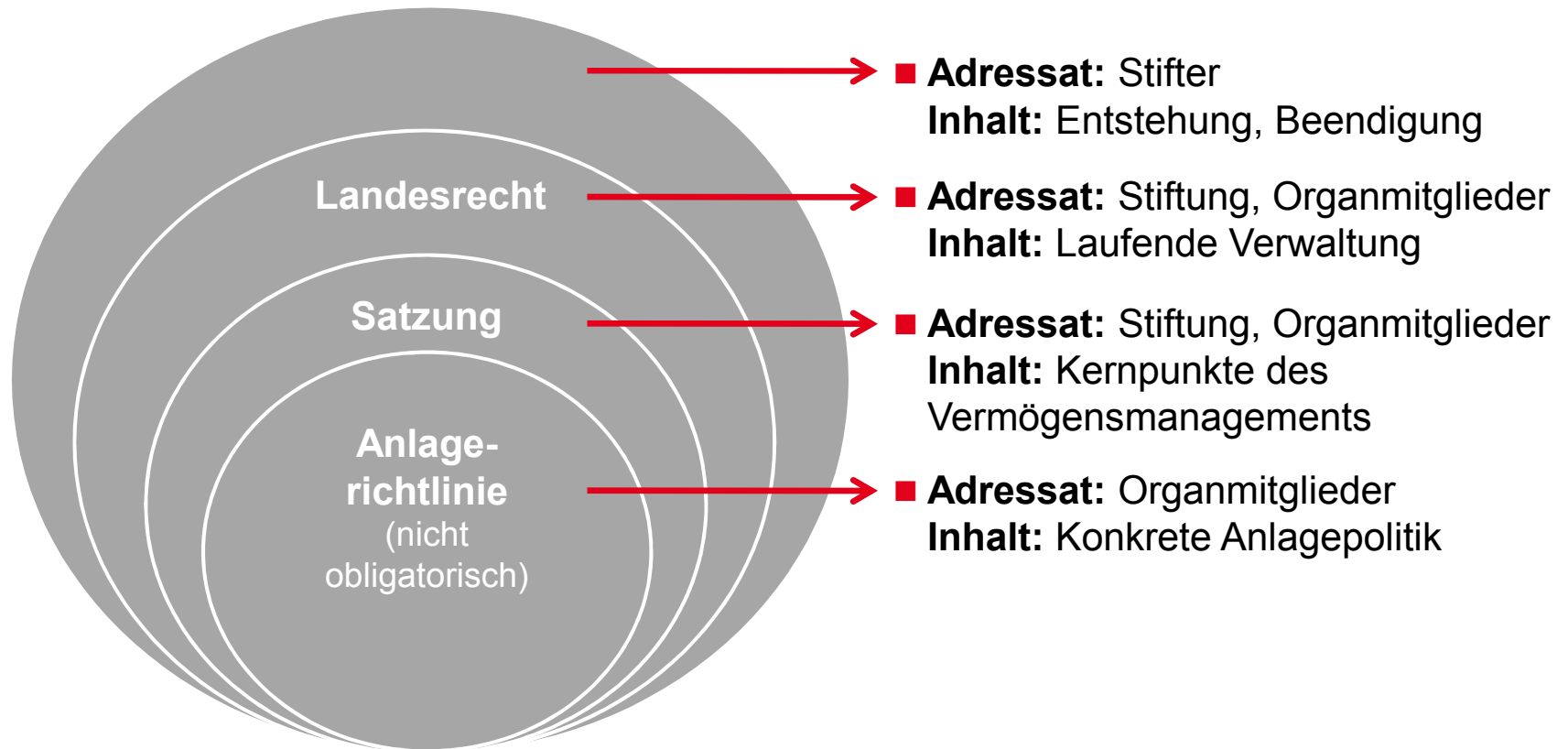
Matthäus 25, 16-18



Agenda

- ▶ **DER RECHTLICHE RAHMEN**
- **DIE STIFTUNGSSATZUNG**

Die Normenhierarchie des Vermögensmanagements



Anlageziele

Gesetzliche Vorgaben – Bayerisches Stiftungsgesetz

■ Art. 1 BayStG

- (1) Die **Achtung vor dem Stifterwillen** ist oberste Richtschnur bei der Handhabung dieses Gesetzes.

■ Art. 6 BayStG

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist **sicher und wirtschaftlich** zu verwalten. [...]
- (2) Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist **ungeschmälert zu erhalten**.
- (3) **Erträge des Vermögens** der Stiftung und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

Rechtliche Vorgaben Anlageziele nach dem BayStG



Der rechtliche Rahmen

Definition Stiftungsvermögen



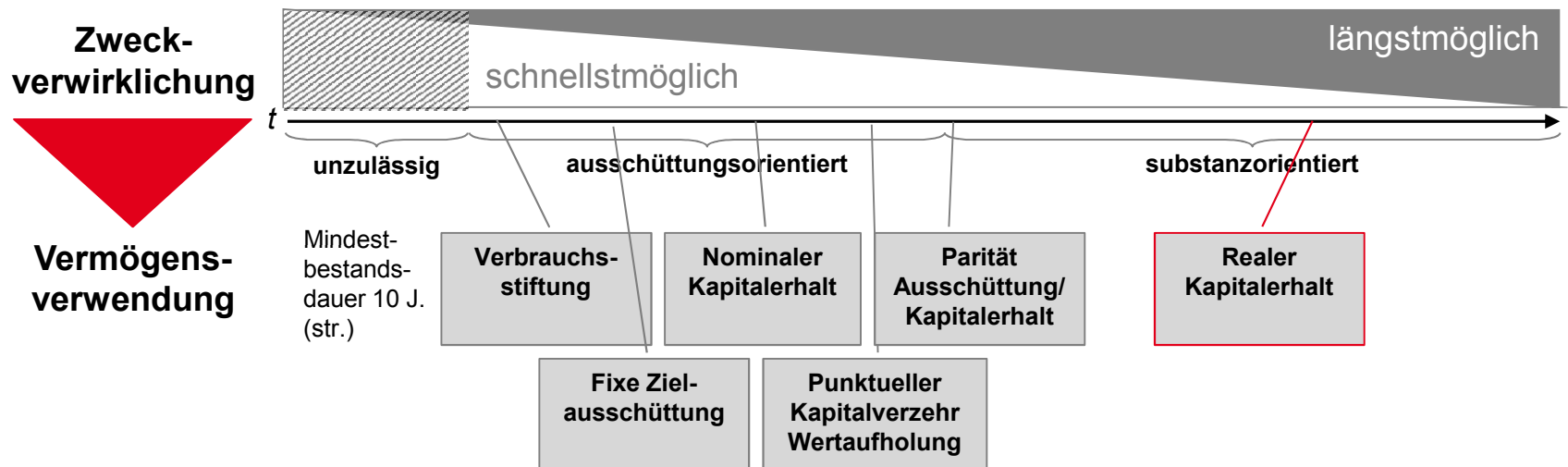
Agenda

- DER RECHTLICHE RAHMEN
- ▶ **DIE STIFTUNGSSATZUNG**

Anlageziele Vermögensverwendung

Quellen:

- Tatsächlicher Stifterwille
- Hypothetischer Stifterwille



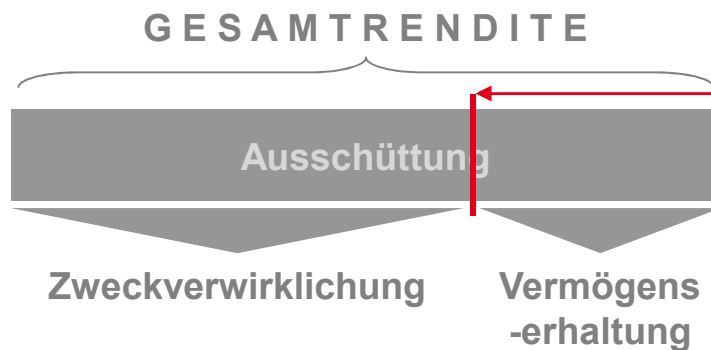
- Gesetzliche Auffangregelung: Vermögenserhaltungsgebot, z.B. § 7 Abs.2 S.1 StiftG B.-W.: *Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass die Satzung eine Ausnahme zulässt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muss auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein.*

Vermögenserhaltung und Erträge

Konkurrierende Methoden: Ausschüttung vs. Ambivalenz

Ausschüttungsorientierte Anlagepolitik

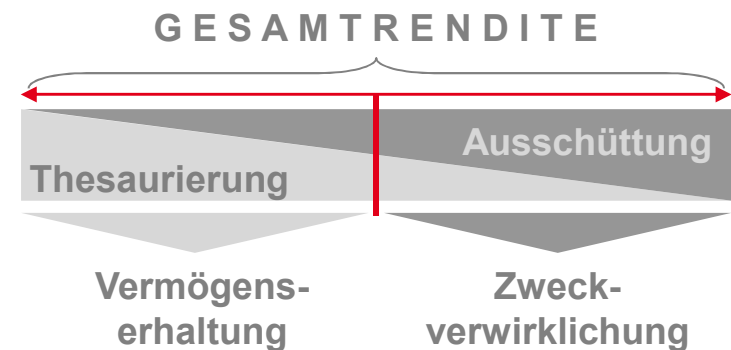
- Nur ausschüttende Instrumente
- maximale Ausschöpfung der freien Rücklage



- Statisches System: Aufgrund § 57 Nr.7a AO kann maximal ein Drittel zum Vermögenserhalt eingesetzt werden.

Ambivalente Anlagepolitik

- Mischung aus wertsteigernden und ausschüttenden Instrumenten
- Rücklagenpolitik zur Feinjustierung



- Dynamisches System: setzt Zielvorgabe voraus.
- Grenzen durch Gemeinnützigkeitsrecht: keine komplett ertraglose Anlage.

Vermögensverwendung (Erhaltung und Erträge) Checkliste

■ Vermögensverwendung

- Ausdrücklicher Stifterwille?
 - Satzung
 - Anlagerichtlinie?
- Mutmaßlicher Stifterwille?
 - Präambel
 - Gründungsumstände
 - Stiferverhalten
- Landesstiftungsgesetz?

➤ Ziel Vermögensverwendung:

Verteilung der Gesamterträge auf:

- Werterhaltung ___ %
- Ausschüttung ___ %

■ Parameter für Finanzplan – Markteinschätzung:

- Durchschnittliche Wertentwicklung p.A.?
 - Aktien: _____ %
 - Renten: _____ %
 - Immob.: _____ %
 - Rohstoffe: _____ %
 - Sonstiges: _____ %
- Durchschnittlicher Kaufkraftverlust? _____ %
- Rücklagenbildung (max. 33 %)? _____ %

Anlageziel Sicherheit Risikosteuerung

Absolute Ansätze – Art der Anlage

- Spekulativ sind alle Anlagearten, die in der Erwartung von Preisänderungen einzig mit der Absicht ge-/verkauft werden, sie zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu ge-/verkaufen. (*Carstensen*)
- Einzelne Anlagearten sind per se als spekulativ einzustufen, z.B.:
 - Finanztermingeschäfte
 - ausländ. Investmentanteile
 - offene Immobilienfonds
(*Wachter*)

Relativer (Portfolio-)Ansatz – Art und Weise des Anlegens

- Keine Bindung an den "sichersten Weg", sonst hätte der Gesetzgeber Mündelsicherheit vorgeschrieben
- Grenze der Wirtschaftlichkeit: Rendite und Risiko müssen in angemessenem Verhältnis zueinander stehen
- Kalkuliertes Wagnis nicht ausgeschlossen
- Kennzeichnend für Spekulation: setzt auf unsystematische Zufallserfolge
- Gegenbild: **rational begründetes, überprüfbares Anlagekonzept**
(Rechtspr. zu Testamentsvollstr. u. Kapitalanlagerecht)

Anlageziel Zweckbezug Konflikt zwischen wirtschaftlichen und ideellen Zielen?

Nur ökonomische Kriterien:

- Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten.

Art.6 Abs.1 S.1 StiftG

- *"Stiftungen sollten ihr Vermögen nach rein wirtschaftlichen Prinzipien anlegen und auf der Ausgabenseite den vom Stifter vorgegebenen Zielen folgen, es sei denn, er hätte etwas anderes festgelegt."*

Holger Benke¹
(Hertie Stiftung)

Auch ideelle Kriterien:

- Die Achtung vor dem Stifterwillen ist oberste Richtschnur bei der Handhabung dieses Gesetzes.

Art.2 Abs.1 BayStiftG

- *"Denn Wirkungen für und mit Menschen zu erzielen, ist der Kern aller gemeinnützigen Aktivitäten".*

Bertelsmann Stiftung²

¹ Stiftungswelt 2/2009 S.19

² Engagement mit Wirkung, Gütersloh 2008 S.13

Nachhaltigkeit Checkliste

- Stiftungszweck:** Gibt es zweckkonträre Anlagen? – Z.B. bei folgenden Zwecken:
 - Gesundheit
 - Weltanschauung
 - Umwelt
 - Dann zwingender Ausschluss der betreffenden Unternehmen, Branchen und/oder Länder

- Sonstige Legitimation:** Hat der Stifter oder das verantwortliche Stiftungsorgan nichtmonetäre Anlagekriterien ausdrücklich oder konkludent zugelassen?
 - Satzung (außerhalb des Zwecks)
 - Anlagerichtlinie
 - Hypothetischer Stifterwille?
 - Dann nachhaltige Investments selbst unter Inkaufnahme von Renditeverzicht möglich; Auswahl eines geeigneten Nachhaltigkeitskonzepts erforderlich:
 - Ausschlussprinzip (Unternehmen, Branchen, Länder)
 - Best-in-Class-Ansatz (Keine Globalausschlüsse, Selektion nach Rating)
 - Engagement-Ansatz (Keine Ausschlüsse, sondern aktives Einwirken auf Unternehmen im Sinne ethischer, sozialer und ökologischer Prinzipien)

Übersicht Satzungsklausel zum Stiftungsvermögen

Mögliche Regelungsgegenstände

- **Vermögensverwendungskonzept:**
 - Rangordnung von Vermögenserhaltung und Zweckverwirklichung
 - Zulässigkeit und Voraussetzungen für Vermögensverzehr
- **Zweckbezug:**
 - Berücksichtigung sozialer, ethischer oder ökologischer Kriterien
 - Priorität gegenüber Rendite und Risiko
 - Bestimmte Ausschlusskriterien oder mission related investing
- **Umschichtungen:**
 - (Un-)Zulässigkeit der Veräußerung von Gegenständen des Grundstockvermögens
- **Zuwendungen**
 - Zulässigkeit von und Voraussetzungen für Spenden und Zustiftungen
 - Zulässigkeit der Umschichtung von zugestifteten Vermögenswerten
- **Rücklagenbildung:**
 - Freie und Umschichtungsrücklage
 - Ausschüttungsfähigkeit von Umschichtungsgewinnen
- **Anlagerichtlinien:**
 - Optional oder obligatorisch
 - Aufstellungs- und Anpassungsmodalitäten

... und das Ergebnis aus Sicht des Eigentümers:

Über eine lange Zeit kam der Herr dieser Knechte und hielt Rechenschaft mit ihnen. 20 Da trat herzu, der fünf Zentner empfangen hatte, und legte andere fünf Zentner dar und sprach: Herr, du hast mir fünf Zentner ausgetan; siehe da, ich habe damit andere fünf Zentner gewonnen. Da sprach sein Herr zu ihm: **Ei, du frommer und getreuer Knecht**, du bist über wenigem getreu gewesen, ich will dich über viel setzen; gehe ein zu deines Herrn Freude!

[...]

Sein Herr aber antwortete und sprach zu ihm: **Du Schalk und fauler Knecht!** Wusstest Du, dass ich schneide, da ich nicht gesät habe, und sammle, da ich nicht gestreut habe? So solltest Du mein Geld zu den Wechslern getan haben, und wenn ich gekommen wäre, hätte ich das Meine zu mir genommen mit Zinsen.



Matthäus 25, 19-21; 26-28

Literatur zur Vermögensanlage durch Stiftungen

- **Hermann Falk/Bundesverband Deutscher Stiftungen**, Stiftungsratgeber Bd.6, Vermögensanlage, Stiftungsvermögen professionell verwalten, 2011
http://www.stiftungen.org/fileadmin/bvds/de/Publikationen/StiftungsRatgeber/WZ_Vermoeigensanlage.pdf
- **Holger Blisse**, Vermögensanlage in der Stiftung. Ein Überblick über Anlagemöglichkeiten und deren Risiken, ZStV 4/2010, S. 134-140
- **Jürgen Lampe**, Qualitätssicherung in der Verwaltung von Wertpapiervermögen, Beilage Rote Seiten zu Stiftung&Sponsoring 1/2007.
<http://www.stiftung-sponsoring.de/index.php?a=811>
- **Rainer Hüttemann / Wolfgang Schön**, Vermögensverwaltung und Vermögenserhaltung im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Schriftenreihe der Bucerius Law School 2007, Bd. II/3.
http://www.law-school.de/stiftungsrecht_publicationen.html?&L=0
- **Holger Benke**, Absichern, managen oder ignorieren? Währungsrisiken in der Vermögensanlage, Die Stiftung Ausg. 7 / 2008, S. 76 ff.
<http://www.die-stiftung.de/archiv/2008/9-nachhaltigkeit-anlegen-mit-gutem-gewissen-kologische-und-soziale-investmentkriterien-auf-dem-pruefstand-worauf-stiftungen-achten-muessen.html>
- **Stefan Fritz**, Stifterwille und Stiftungsvermögen, Baden-Baden 2009
<http://www.nomos-shop.de/Fritz-Stifterwille-Stiftungsverm%C3%B6gen/productview.aspx?product=10952>
- **Stefan Fritz** in Werner/Saenger (Hrsg.), Die Stiftung, Berlin 2008, S. 263 ff.
https://bwv-verlag.de/shop/bwv/index.php?page=detail&match=LISA_NR2=0904

Vielen Dank für Ihr Interesse!



Die eine richtige Anlage für Stiftungen gibt es nicht. Es kommt darauf an, im Vorfeld die richtigen Fragen zu stellen.

Dr. Stefan Fritz

Leiter Stiftungsmanagement

Tel: 089 378-24181

Fax: 089 378-33 24181

Email: stefan.fritz@unicreditgroup.de

HypoVereinsbank

Private Banking

Kardinal-Faulhaber-Str. 1

80333 München

Dr. Stefan Fritz, 27.09.2011

